



Statuten

STATUTEN DER SWISS GREENKEEPERS ASSOCIATION

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Swiss Greenkeepers Association“ (SGA) besteht auf unbestimmte Zeit ein Verein im Sinne von Art. 60 ZGB. Der Sitz des Vereins ist der Wohnort des jeweiligen Präsidenten oder Präsidentin.

Art. 2 Zweck

Die Swiss Greenkeepers Association (im Folgenden SGA genannt) bezweckt im Wesentlichen folgende Punkte:

- Die Aus- und Weiterbildung von Greenkeepern und Greenkeeperinnen
- Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern
- Ökologische und ökonomische Verbesserung des Greenkeepings
- Kontakt zu den Greenkeeperverbänden anderer Länder zu halten
- Als Ansprechpartner für interessierte Organisationen zu dienen
- Förderung des Greenkeeperberufes in der Schweiz

Art. 3 Mitgliederkategorien:

3.1. Aktivmitglieder:

- Head-Greenkeeper:Innen und ihre Stellvertreter:Innen in einem anerkannten Golfclub / Sportanlage
- Greenkeeper:Innen in einem anerkannten Golfclub / Sportanlage
- Mechaniker:Innen

3.2. Ehrenmitglieder:

Personen, welche sich in besonderem Masse für den Verein verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

3.3. Passivmitglieder:

- Golfclubs und Verbände
- Einzelpersonen und juristische Personen, die dem Greenkeeping nahestehen (weitere auf dem Golfplatz / den Sportanlagen tätige Personen, Sponsoren)
- Ehemalige Greenkeeper

Art. 4 Aufnahme von Mitgliedern

Über die Aufnahme in eine der Mitgliederkategorien (3.1 und 3.3.) beschliesst der Vorstand auf Grund eines schriftlichen Gesuches.

Bei Ablehnung eines Aufnahmegesuches hat der Vorstand dem abgewiesenen Bewerber/der Bewerberin keine Gründe der Ablehnung bekannt zu geben.

Mit der Aufnahme in die SGA anerkennt das Mitglied deren Statuten und die Beschlüsse

Art. 5 Mitgliederbeiträge

Die Mitglieder aller Kategorien sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgelegten Leistungen (Jahresbeiträge) zu erbringen. Es sind je nach Kategorie unterschiedliche Beiträge möglich. Amtierende Vorstandsmitglieder und Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Art. 6 Stimm- und Wahlrecht.

In der Mitgliederversammlung sind nur Aktivmitglieder und Ehrenmitglieder stimm- und aktivwahlberechtigt.

Passivmitglieder können an die Mitgliederversammlung als Gäste eingeladen werden.

Art. 7 Austritt / Ausschluss von Mitgliedern

Der Austritt ist schriftlich an den Vorstand zu erklären.

Mitglieder, welche ihren statutarischen Verpflichtungen nicht nachkommen, den Beschlüssen der Organe zuwiderhandeln oder dem Ansehen der SGA schaden, können auf Antrag des Vorstandes, durch die nächste Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

Ein allfälliger Rekurs hat keine Wirkung.

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder oder deren Rechtsnachfolger haben kein Anrecht auf erbrachte Leistungen und auf das Vereinsvermögen.

Art. 8 Organe

Die Organe des SGA sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Sektionen
- die Kontrollstelle

Art. 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der SGA.

Sie hat die Aufsicht über die Tätigkeiten der Organe und kann diese abberufen.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 8 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Sie hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- 9.1 Abnahme des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- 9.2 Abnahme des Jahresberichts des Vorstands
- 9.3 Abnahme der Jahresrechnung nach Entgegennahme des Berichts der Kontrollstelle
- 9.4 Entlasten des Vorstandes
- 9.5 Festsetzung der Jahresbeiträge
- 9.6 Genehmigung des Budgets
- 9.7 Wahl des Präsidiums, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Kontrollstelle
- 9.8 Beschlussfassung über Traktandierungsanträge des Vorstands oder von Mitgliedern
- 9.9 Änderung der Statuten
- 9.10 Auflösung des Vereins und Verwendung des Liquidationserlöses

Art. 10 Einberufung / Beschlussfassung

Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand mindestens einmal pro Jahr, 30 Tage im Voraus, unter Angabe der Traktanden, schriftlich einzuberufen. Einladungen per E-Mail sind gültig. Anträge der Mitglieder über die Aufnahme von weiteren Geschäften in die Traktandenliste sind mindestens 20 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an das Präsidium zu richten. Wahlen und Abstimmungen werden offen vorgenommen, sofern nicht ein Fünftel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder geheime Abstimmung verlangt.

Die Beschlüsse werden mit dem einfachen Stimmenmehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der oder die Vorsitzende den Stichentscheid.

Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt. Aktivmitglieder können sich brieflich vertreten lassen.

Art. 11 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus 4 bis 7 Aktiv- oder Passivmitgliedern, welche von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von 3 Jahren gewählt werden.

Im Vorstand müssen mindestens 2 Vertreter/innen jeder Sektion (siehe Art.13) vertreten sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Vorstandssitzungen sind durch das Präsidium, je nach Gang der Geschäfte oder wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder dies verlangen, spätestens 10 Tage vor der Sitzung, unter Bekanntgabe der Traktanden einzuberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte plus eines seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschliesst mit einfachem Stimmenmehr. Bei Stimmengleichheit hat der oder die Vorsitzende den Stimmenscheid. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Korrespondenzweg (auch E-Mail) gültig.

Über die Verhandlungen des Vorstandes wird ein Protokoll geführt.

Art. 12 Aufgaben, Rechte und Pflichten des Vorstandes

Der Vorstand hat das Recht und die Pflicht, nach den Befugnissen der Statuten und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung, die Angelegenheiten der SGA zu erledigen und zu vertreten. Er führt die Geschäfte des Vereins und vertritt die SGA gegen aussen.

Er kann für die Erfüllung seiner Aufgaben Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen. Der Vorstand hat alle Kompetenzen, welche nicht per Gesetz oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind.

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung kollektiv zu zweien.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst. Er wählt aus seinem Kreis:

- den Vizepräsidenten/die Vizepräsidentin
- den Sekretär/die Sekretärin
- den Kassier/die Kassierin

und verteilt die weiteren Chargen unter seinen Mitgliedern.

Art. 13 Die Sektionen

Die SGA hat zwei rechtlich unselbstständige Sektionen:

- Sektion Deutschschweiz
- Sektion Francophone Schweiz

Die Sektionen bestehen aus den Mitgliedern der jeweiligen Einzugsgebiete. Sie können im Rahmen des von der Mitgliederversammlung verabschiedeten Organisationsreglements bezeichnete Aufgaben mit entsprechenden Budgetkompetenzen übernehmen.

Art. 14 Die Kontrollstelle

Die Kontrollstelle wird durch die Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt und besteht aus zwei Revisor:Innen und einem Suppleant/einer Suppleantin.

Die Mitgliederversammlung kann auch eine externe juristische Person als Kontrollstelle wählen.

Die Wiederwahl ist möglich.

Die Kontrollstelle hat jedes Jahr die Vereinsrechnung zu prüfen und dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht zu erstatten.

Art. 15 Statutenänderung

Eine Änderung der Statuten bedarf der Zustimmung von 2/3 der an der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Anträge auf Statutenänderung sind in der Einladung zur Mitgliederversammlung im Wortlaut bekannt zu geben. Anträge von Mitgliedern zu Statutenänderungen sind dem Vorstand der SGA im Voraus zur Prüfung zuzustellen.

Art. 16 Mittel/Geschäftsjahr

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge von Aktiv- und Passivmitgliedern
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. September bis zum 31. August

Art. 17 Haftung

Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen. Für Verpflichtungen haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 18 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung nur beschlossen werden, wenn 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten der Auflösung zustimmen. Die Auflösung muss in der Einladung deutlich traktandiert werden.

Der Vorstand besorgt die Liquidation, sofern die Mitgliederversammlung damit nicht andere Personen beauftragt. Ein allfällig verbleibender Liquidationsüberschuss ist einem gleichen oder gleichartigen Zweck zuzuführen über den die Auflösungsversammlung mit einfachem Mehr bestimmt.

Art. 19 Datenschutz

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

- Die Mitgliederdaten, namentlich der Name, die Adresse, die Telefonnummer sowie die E-Mail-Adresse, Arbeitsort, Handicap werden sämtlichen Vereinsmitgliedern bekanntgegeben.
- Die Mitgliederdaten, namentlich der Name, die Adresse, die Telefonnummer sowie die E-Mail-Adresse, Arbeitsort, Handicap werden auf der Website und im Newsletter veröffentlicht.
- Die Mitgliederdaten, namentlich der Name, die Adresse, die Telefonnummer sowie die E-Mail-Adresse, Arbeitsort, Handicap werden zu Werbe- und Informationszwecken an Dritte (z.B. Sponsoren, Partnerverbände) weitergegeben.
- Im Übrigen erfolgt eine Bekanntgabe der Daten an Dritte im Rahmen einer gesetzlich zulässigen Auftragsbearbeitung und wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder behördlich angeordnet wird.

Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

Art. 20 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der ausserordentlichen Mitgliederversammlung vom 29. Januar 2025 in Thun mit der verlangten 2/3 Mehrheit angenommen und treten ab sofort in Kraft.

Präsident SGA



Lukas Andreossi

Vizepräsident SGA



Laurent Liatard

Thun, 29. Januar 2025